

A collage of four images: top-left shows three people in business attire; top-right shows hands typing on a laptop; middle-left shows a construction worker in a white hard hat and safety vest; bottom-left shows a group of people in a meeting around a table.

GWB

■

GWB Genussschein plus plus

Nachtrag 01 gemäß
§ 11 Wertpapier-
Verkaufsprospektgesetz
zum Emissionsprospekt vom
3. Februar 2005 der

GWB
Gesellschaft für Geschäfts-
und Wohnbauten
mbH & Co. KG

13. Juni 2005

Diese Seite bleibt aus drucktechnischen Gründen frei

Die Seite 3 wird wie folgt neu gefasst:

Wertpapier-Verkaufsprospekt

für die Platzierung von

Euro 20.000.000,-- Genussscheinkapital

wertpapierverbrieft durch

2.000.000 auf den Inhaber lautende Genussscheine

im Nennbetrag von jeweils Euro 10,--

Wertpapier-Kenn-Nummer A0DQSE

ISIN DE000A0DQSE2

an der

The logo for GWB consists of the letters 'GWB' in a bold, sans-serif font. The letters are grey with a slight 3D effect, as if they are floating or have a shadow underneath. The 'G' and 'B' are connected to the 'W'.

GWB Gesellschaft für Geschäfts- und Wohnbauten mbH & Co. KG

mit

Gewinn- und Verlustbeteiligung,

ausschüttungsberechtigt ab dem 1. Juli 2005,

Ausgabekurs von 100% zzgl. bis zu 5% Agio als Abschlussgebühr und

externer Kapital-Rückzahlungsabsicherung

Siek, 13. Juni 2005

Seite 8 und 9 – "Zusammenfassung des Angebots" wird im Abschnitt "Das Angebot im Überblick" wie folgt neu gefasst:

Das Angebot im Überblick

| | |
|---|---|
| Prospektherausgeberin und Emittentin | GWB Gesellschaft für Geschäfts- und Wohnbauten mbH & Co. KG, Hauptstr. 1a, D-22962 Siek, Amtsgericht Ahrensburg, HRA 2782 |
| Geschäftsführung | Geschäftsführung Dr. Norbert Herrmann, Geschäftsführer Dipl.-Ing. Wolfgang Mertens-Nordmann, Geschäftsführer |
| Branche | Immobilien und immobilienbezogene Dienstleistungen |
| Unternehmensgegenstand | Erwerb, Entwicklung, Errichtung, An- und Vermietung sowie Verwaltung von Handelszentren, Geschäfts- und Wohnbauten |
| Gattungen | Inhaber-Genussscheine |
| Angebot | Euro 20.000.000,-- |
| Beteiligungsart | Auf den Inhaber lautende Genussscheine mit Gewinn- und Verlustbeteiligung |
| WKN / ISIN | A0DQSE / DE000A0DQSE2 |
| Nennbetrag | Euro 10,-- je Genussschein |
| Ausgabekurs | 100% des Nennbetrages zzgl. bis zu 5% Agio als Abschlussgebühr |
| Mindestzeichnung | Ab 100 Stück, entspricht Euro 1.000,--, zzgl. Agio |
| Laufzeit | Beginn 01.01.2005, Ablauf 31.12.2019 |
| Grundverzinsung | 6% p. a. auf den Nennbetrag bei entsprechendem handelsrechtlichen Jahresüberschuss mit Vorrang vor sämtlichen Gewinnansprüchen. Die Genussscheine sind ab dem 1. Juli 2005 grundverzinsungsberechtigt, d. h. die Grundverzinsung wird für das Geschäftsjahr 2005 hälftig (180/360) gezahlt und sodann jährlich (360/360) |
| Gewinnbeteiligung | Quotale Beteiligung (d. h. gemeinsam mit Gesellschaftern, gegebenenfalls vorhandenen stillen Gesellschaftern und anderen Berechtigten aus künftig emittierten Genussrechten) an 35% des handelsrechtlichen Jahresüberschusses, jedoch insgesamt darauf begrenzt, dass nicht mehr als 12% p. a. auf den Nennbetrag als Grundverzinsung und Gewinnbeteiligung gewährt werden. Die Gewinnbeteiligung für die Genussberechtigten für das Geschäftsjahr 2005 erfolgt hälftig (180/360). Die Gewinnbeteiligung für die Genussberechtigten für das Geschäftsjahr 2005 wird höchstens in der Höhe gewährt, dass zusammen mit der Grundverzinsung im Geschäftsjahr 2005 6% des jeweiligen Nennbetrages der Genussrechte nicht überschritten werden |
| Gewinnberechtigung | Die Genussscheine sind ab dem 1. Juli 2005 gewinnberechtigt, d. h. die Genussrechte sind für das Geschäftsjahr 2005 hälftig (180/360) an der Gewinnbeteiligung beteiligt und sodann jährlich (360/360) |

| | |
|---|--|
| Ausschüttung | Die Ausschüttung von Grundverzinsung und Gewinnbeteiligung für das abgelaufene Geschäftsjahr erfolgen jeweils zum 30. Juni des darauf folgenden Jahres |
| Haftung | Es besteht keine Nachschusspflicht seitens der Genussberechtigten |
| Kapital-Rückzahlungsabsicherung | Die Emittentin legt 35% des Emissionserlöses als Kapital-Rückzahlungsabsicherung in den Investmentfonds DWS FlexPension 2019 an. Die Einzahlung in die Kapital-Rückzahlungsabsicherung wird durch eine deutsche Bank als Mittelverwendungskontrolleur sicher gestellt |
| Kapital-Rückzahlung | Zum Ablauf der Vertragsdauer durch Einlösung zum Buchwert gegebenenfalls zzgl. einer Auszahlung aus der Kapital-Rückzahlungsabsicherung. Die Auszahlung der Mittel aus der Kapital-Rückzahlungsabsicherung wird durch eine deutsche Bank als Treuhänder sicher gestellt |
| Wiederveräußerung, Handelbarkeit | Private Weiterveräußerung der Genussscheine ist grundsätzlich möglich. Die Aufnahme in ein elektronisches Handelssystem (GenussscheinMarkt der youmex AG, www.GenussscheinMarkt.com bei www.youmex.com) sowie die Einbeziehung in den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse sind beantragt |
| Platzierung | Die Platzierung der Genussscheine erfolgt durch Banken sowie von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zugelassene Emissionshäuser und Wertpapierhändler/-vermittler an private Anleger und institutionelle Investoren |
| Zeichnungsunterlagen | Dieser Prospekt und die Zeichnungsunterlagen können bei der Emittentin und den mit der Platzierung beauftragten Stellen kostenlos angefordert werden |
| Zeichnungsfrist | Das öffentliche Angebot der Wertpapiere beginnt gemäß den Bestimmungen des Wertpapier-Verkaufsprospektgesetzes einen Werktag nach der Veröffentlichung des Verkaufsprospektes. Kaufanträge für die Genussscheine können innerhalb der Zeichnungsfrist entgegengenommen werden. Die Zeichnungsfrist läuft bis zur Vollplatzierung der Emission, längstens jedoch bis zum 31.12.2005. Die Emittentin kann die Emission jederzeit vorzeitig schließen. Die Emittentin behält sich vor, Zeichnungen nicht oder nur teilweise anzunehmen, auch für den Fall, dass das Platzierungsvolumen nicht ausreicht, sämtliche Zeichner zu bedienen |
| Lieferung | Die Genussscheine werden in einer oder mehreren giroammelverwahrfähigen Globalurkunde/n verbrieft. Die Lieferung erfolgt buchmäßig in das Bankdepot des Anlegers |

Genussrechtsbedingungen

1. Ausgabe und Ausstattung der Genussrechte

- 1.1. Die GWB Gesellschaft für Geschäfts- und Wohnbauten GmbH & Co. KG („**Emittentin**“) gibt auf Grundlage der Beschlüsse ihrer Gesellschafterversammlungen vom 18.07.2003, 27.04.2005 und 09.06.2005 Genussscheine („**Genussrechte**“) an der Emittentin im Gesamtnennbetrag von bis zu Euro 20.000.000,-- aus.
- 1.2. Die Genussrechte sind eingeteilt in bis zu 2.000.000 Stück untereinander gleichberechtigte auf den Inhaber lautende Genussscheine im Nennbetrag von jeweils Euro 10,-- („**Genussscheine**“).
- 1.3. Die Genussrechte gewähren Gläubigerrechte der Genussscheininhaber („**Genussberechtigte**“), jedoch keine Gesellschafterrechte, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung der Emittentin. Der Bestand der Genussrechte wird weder durch eine Erhöhung oder Herabsetzung des Kapitals der Emittentin noch durch eine Umwandlung oder Verschmelzung der Emittentin berührt. Eine Anpassung der Genussrechtsbedingungen findet insoweit nicht statt.
- 1.4. Die Genussrechte an der Emittentin werden durch Zeichnung des Genussberechtigten und Annahme der Zeichnung durch die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin der Emittentin erworben.
- 1.5. Die von der Emittentin ausgegebenen Genussscheine werden als Wertpapiere in einer oder in mehreren Globalurkunden verbrieft und in die Girosammelverwahrung aufgenommen. Die Lieferung der Genussscheine an die Genussscheininhaber erfolgt buchmäßig in das Bankdepot des Genussscheininhabers. Die Genussscheininhaber haben keinen Anspruch auf Verbriefung ihrer Genussscheine in effektiven Einzel- oder Sammelurkunden. Die Genussscheininhaber sind verpflichtet, bis zur buchmäßigen Lieferung in das Bankdepot des Genussscheininhabers Änderungen des Namens oder der Adressangaben sowie anderen für die Verwaltung der Genussscheine relevanten Daten unverzüglich der Emittentin anzuzeigen.

2. Verzinsung und Gewinnbeteiligung des Genussrechtskapitals

- 2.1. Die eingezahlten Genussrechte gewähren den jeweiligen Genussberechtigten vorbehaltlich der Ziffer 2.2. jährlich eine Mindestverzinsung von 6% des jeweiligen Nennbetrages („**Grundverzinsung**“). Zusätzlich gewähren die Genussrechte eine quotale Beteiligung (wie nachfolgend erläutert) an einem Anteil von 35% des auszuschüttenden Jahresergebnisses (handelsrechtlicher Jahresüberschuss) der Emittentin („**Gewinnbeteiligung**“). Die quotale Beteiligung des jeweiligen Genussberechtigten entspricht dabei dem Verhältnis der Nennbeträge seiner Genussrechte einerseits zu der Summe des (a) insgesamt emittierten nominellen Genussrechtskapitals, (b) eines gegebenenfalls vorhandenen entsprechend ausgestatteten nominellen stillen Gesamtkapitals, (c) eines gegebenenfalls vorhandenen entsprechend ausgestatteten weiteren Genussrechtskapitals und (d) des jeweiligen nominellen Kommanditkapitals der Emittentin andererseits.

Die Gewinnbeteiligung wird jedoch höchstens in der Höhe gewährt, dass zusammen mit der Grundverzinsung jährlich 12% des jeweiligen Nennbetrages der Genussrechte nicht überschritten werden. Die Grundverzinsung und die Gewinnbeteiligung für die Genussberechtigten für das Geschäftsjahr 2005 erfolgt jeweils hälftig (180/360). Die Gewinnbeteiligung für die Genussberechtigten für das Geschäftsjahr 2005 wird höchstens in der Höhe gewährt, dass zusammen mit der Grundverzinsung im Geschäftsjahr 2005 6% des jeweiligen Nennbetrages der Genussrechte nicht überschritten werden.

- 2.2. Soweit der handelsrechtliche Jahresüberschuss der Emittentin zur Zahlung der Grundverzinsung nicht ausreicht, vermindert sich der an die Genussberechtigten auszuschüttende Betrag der Grundverzinsung. Den Genussberechtigten steht in Höhe der nicht erfolgten Auszahlung der Grundverzinsung ein entsprechender Nachzahlungsanspruch aus den Jahresüberschüssen der folgenden Geschäftsjahre zu. Für diesen Nachzahlungsanspruch gilt diese Ziffer 2.2. entsprechend.
- 2.3. Die Genussrechte sind für das Geschäftsjahr 2005 hälftig (180/360) an der Grundverzinsung und an der Gewinnbeteiligung beteiligt.
- 2.4. Die Zahlungen der Grundverzinsung und der Gewinnbeteiligung erfolgen jeweils zum 30.06. des auf das relevante Geschäftsjahr folgenden Jahres. Im Fall, dass zu diesem Zeitpunkt der Jahresabschluss der Emittentin für das relevante Geschäftsjahr noch nicht festgestellt sein sollte, erfolgt die Auszahlung unmittelbar nach der endgültigen Feststellung des Jahresabschlusses.

3. Verlustbeteiligung

- 3.1. Falls die Emittentin in ihrem Jahresabschluss einen Jahresfehlbetrag ausweist, nimmt das Genussrechtskapital an diesem Verlust quotaal (wie nachfolgend erläutert) teil, begrenzt auf die Höhe des Genussrechtskapitals. Die quotale Beteiligung des jeweiligen Genussberechtigten am Verlust entspricht dabei dem Verhältnis der Nennbeträge seiner Genussrechte einerseits zu der Summe des (a) insgesamt emittierten nominellen Genussrechtskapitals, (b) eines gegebenenfalls vorhandenen entsprechend ausgestatteten nominellen stillen Gesamtkapitals, (c) eines gegebenenfalls vorhandenen entsprechend ausgestatteten weiteren Genussrechtskapitals und (d) des jeweiligen nominellen Kommanditkapitals der Emittentin andererseits. Die Rückzahlungsansprüche der Genussberechtigten gemäß Ziffer 7.2. werden entsprechend der Verlustbeteiligung reduziert, soweit das Genussrechtskapital nicht gemäß Ziffer 3.2. wieder aufgefüllt wird. Eine Nachschusspflicht der Genussberechtigten besteht nicht.
- 3.2. Ein Verlust, der auf das Genussrechtskapital entfällt, ist in der Bilanz gesondert auszuweisen. Aus Jahresüberschüssen der Emittentin in den folgenden Geschäftsjahren während der Laufzeit der Genussrechte ist nachrangig zur Grundverzinsung gemäß Ziffer 2.1., aber vorrangig vor einer anderweitigen Gewinnverwendung (einschließlich der Ausschüttung der Gewinnbeteiligung nach Ziffer 2.1.), das Kommanditkapital, ein gegebenenfalls vorhandenes entsprechend ausgestattetes stilles Gesamtkapital, ein gegebenenfalls vorhandenes entsprechend ausgestattetes weiteres Genussrechtskapital und das Genussrechtskapital der Emittentin bis zur ursprünglichen Höhe des jeweiligen Nennbetrages gleichmäßig aufzufüllen.

4. Prüfung durch den Abschlussprüfer

Die Emittentin lässt durch ihren Abschlussprüfer oder eine andere hiermit beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen, ob der Gewinnanteil und die Gewinnausschüttung gemäß Ziffer 2. sowie die Verlustbeteiligung gemäß Ziffer 3. entsprechend dieser Genussrechtsbedingungen ermittelt wurden. Über das Ergebnis der Prüfung erteilt der Abschlussprüfer bzw. die andere Wirtschaftsprüfungsgesellschaft eine Bestätigung.

5. Verkauf und Abtretung der Genussrechte

5.1. Die Genussscheininhaber können die Genussrechte jederzeit verkaufen oder an Dritte abtreten, ohne dass es einer Zustimmung der Emittentin bedarf. Solange die Genussscheine noch nicht buchmäßig in das Wertpapierdepot des Genussscheininhabers geliefert worden sind, ist dieser verpflichtet, die relevanten Angaben gemäß Ziffer 1.5. für den Verkäufer sowie den Käufer unverzüglich der Emittentin anzuzeigen.

5.2. Die Emittentin beabsichtigt, ohne rechtlich hierzu verpflichtet zu sein, die als Genussscheine verbrieften Genussrechte in den Handel einer Börse oder elektronischen Handelsplattform einbeziehen zu lassen.

6. Erwerb eigener Genussrechte, Ausgabe neuer Genussrechte

6.1. Die Emittentin ist berechtigt, eigene Genussrechte zu erwerben und diese wieder zu veräußern.

6.2. Die Emittentin kann weitere Genussrechte zu gleichen oder anderen Bedingungen gewähren oder andere gleichrangige Wertpapiere ausgeben sowie stille Beteiligungen eingehen. Ein Bezugsrecht der Genussberechtigten bei einer neuen Genussrechtsemission kann von der Gesellschafterversammlung beschlossen werden. Die Genussberechtigten haben keinen Anspruch auf vorrangige Befriedigung ihrer Gewinnansprüche vor eventuell hinzukommenden neuen Genussberechtigten oder Inhabern ähnlicher Rechte.

7. Laufzeit und Rückzahlung, Kapital-Rückzahlungsabsicherung

7.1. Die Laufzeit der Genussrechte beginnt am 01.01.2005. Sie endet am 31.12.2019. Eine vorzeitige Kündigung ist nicht möglich.

7.2. Die Rückzahlung der Genussrechte erfolgt durch die Emittentin sechs Monate nach Ablauf der Laufzeit zum Buchwert (Nennbetrag abzüglich einer etwaigen anteiligen Verlustbeteiligung gemäß Ziffer 3.). Sofern zu diesem Termin der Jahresabschluss der Emittentin für das vorangegangene Geschäftsjahr noch nicht festgestellt sein sollte, wird die Zahlung unmittelbar nach der endgültigen Feststellung fällig.

7.3. Die Emittentin hat mit dem im Zeichnungsschein genannten Bankhaus Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA, Kaiserstraße 24, 60311 Frankfurt am Main („**Treuhänder**“) einen Vertrag für Mittelverwendungskontrolle und Treuhandschaft geschlossen, aufgrund dessen das Bankhaus als Mittelverwendungskontrolleur und Treuhänder für die Emittentin und die jeweiligen Genussberechtigten handelt. Das Bankhaus unterhält bei der Deutschen Bank AG ein Treuhandkonto/-

depot („**Investmentkonto**“). Die Emittentin verpflichtet sich, jeweils 35% des Nennbetrages der emittierten Genussrechte in den Fonds DWS FlexPension 2019 (WKN A0CAS7, ISIN LU0191403426) einzuzahlen („**Kapital-Rückzahlungsabsicherung**“) und die Fondsanteile in dem Investmentkonto des Bankhauses aufzubewahren. Diese Einzahlung wird durch einen Mittelverwendungskontrollvertrag zwischen der Emittentin und dem im Zeichnungsschein genannten Bankhaus kontrolliert. Die Auszahlung aus dem Fonds DWS FlexPension 2019 erfolgt zum 31.12.2019 und wird vom Treuhänder bis zur Auszahlung gemäß Ziffer 7.2. auf einem Treuhandkonto des Treuhänders verzinslich in Tagesgeld angelegt.

- 7.4. Sollte der Buchwert gemäß Ziffer 7.2. nicht dem Nennbetrag der Genussrechte entsprechen, erhält der jeweilige Genussberechtigte zusätzlich zu einer etwaigen verbleibenden Rückzahlung gemäß Ziffer 7.2. vom Treuhänder einen einmaligen Betrag aus der Kapital-Rückzahlungsabsicherung zuzüglich etwaiger Zinsen daraus in Höhe seiner anteiligen Verlustbeteiligung gemäß Ziffer 3. ausgezahlt. Diese Zahlung ist insgesamt begrenzt auf die aus der Kapital-Rückzahlungsabsicherung ausgeschütteten Beträge zuzüglich etwaiger auf dem Investmentkonto anfallender Zinsen abzüglich der Gebühren und Kosten des Treuhänders. Falls die entsprechend ausgeschütteten Beträge nicht die Summe der Verlustbeteiligungen aller Genussberechtigten erreichen, erhalten die Genussberechtigten lediglich eine anteilige Zahlung gemäß dem Verhältnis der jeweiligen Nennbeträge der Genussrechte zum gesamten nominalen Genussrechtskapital. Übererlöse aus der Kapital-Rückzahlungsabsicherung werden vom Treuhänder an die Emittentin ausgeschüttet.
- 7.5. Wenn und soweit die Emittentin vor Ende der Laufzeit der Genussrechte eine Finanzanlage beschaffen kann, bei der ein Garantiegeber Zahlung von 100% des Nennbetrages der Genussrechte zum 30.06.2020 garantiert, können der Treuhänder und die Emittentin gemeinsam die Kapital-Rückzahlungsabsicherung gegen die neue Finanzanlage austauschen. Der Garantiegeber muss zum Zeitpunkt eines etwaigen Austausches mindestens ein Rating von AA von Standard & Poor's oder ein entsprechendes Rating von Moody's oder Fitch haben.
- 7.6. Der Treuhänder und die Emittentin dürfen gemeinsam vereinbaren, dass an Stelle des bisherigen Treuhänders ein neuer Treuhänder tritt. Der neue Treuhänder hat ein deutsches Kreditinstitut zu sein und vollständig in die treuhänderischen Pflichten des bisherigen Treuhänders einzutreten.

8. Nachrangigkeit der Genussrechte, Teilnahme am Liquidationserlös

- 8.1. Im Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin oder der Abweisung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse oder der Liquidation sind die Forderungen der Genussberechtigten nachrangig zu den Forderungen aller anderen Insolvenzgläubiger, also auch der nachrangigen Insolvenzgläubiger im Sinne des § 39 Abs. 1 und 2 InsO, und vorrangig vor den Gesellschaftern zu befriedigen. Dieser Nachrang gilt nicht für die Auszahlung aus der Kapital-Rückzahlungsabsicherung gemäß Ziffer 7.4.
- 8.2. Im Fall einer Liquidation der Emittentin sind die Genussberechtigten nicht am Liquidationserlös beteiligt.

9. Bekanntmachungen

- 9.1. Bekanntmachungen der Emittentin im Hinblick auf diese Genussrechte erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger. Einer Benachrichtigung der einzelnen Genussberechtigten bedarf es nicht.
- 9.2. Bekannt zu machen sind insbesondere
- a) die Gewinnausschüttungen mit der Bescheinigung des Abschlussprüfers gemäß Ziffer 2. und 4.;
 - b) Verlustbeteiligungen mit der Bescheinigung des Abschlussprüfers gemäß Ziffer 3. und 4.;
 - c) Ersetzung des Treuhänders gemäß Ziffer 7.6.;
 - d) Wechsel der Zahlstelle gemäß Ziffer 10.; und
 - e) Änderungen der Genussrechtsbedingungen gemäß Ziffer 11.

10. Zahlstelle

- 10.1. Die Zahlstelle, bei der die Grundverzinsung, die Gewinnbeteiligung, die Ausschüttungen und die Rückzahlung erfolgen, ist die Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA, Frankfurt am Main.
- 10.2. Die Emittentin kann jederzeit durch Bekanntmachung gemäß Ziffer 9. der Genussrechtsbedingungen mit einer Frist von mindestens 30 Bankarbeitstagen die Zahlstelle durch eine andere Bank oder ein anderes Finanzinstitut oder durch sich selbst oder einen anderen Dritten ersetzen. Die Emittentin ist berechtigt, weitere Zahlstellen zu benennen und die Benennung einzelner Zahlstellen zu widerrufen.

11. Änderungen der Genussrechtsbedingungen

- 11.1. Die Emittentin ist berechtigt, die Genussrechtsbedingungen durch einseitige Willenserklärung zu ändern bzw. anzupassen, wenn und soweit
- a) die Ausschüttung auf die Genussrechte bei der Emittentin mit Körperschaftsteuer belastet wird, in diesem Fall erfolgt die Anpassung durch eine Minderung der Ausschüttung um die Körperschaftsteuer;
 - b) Änderungen für einen börslichen oder außerbörslichen Handel der Genussscheine erforderlich sind; und
 - c) vom Treuhänder Änderungen im Interesse der Genussberechtigten insbesondere für eine wirksame und insolvenz sichere Kapital-Rückzahlungsabsicherung der Genussrechtsbedingungen für erforderlich gehalten werden.

11.2. Bei einer Änderung sind die Interessen der Emittentin, der Gesellschafter und der Genussberechtigten zu berücksichtigen, die Änderung erfolgt jeweils nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Die Änderungen sind gemäß Ziffer 9. bekannt zu machen.

11.3. Eine nachträgliche Änderung ist ausgeschlossen für die Teilnahme am Verlust gemäß Ziffer 3., einer Beschränkung des Nachrangs gemäß Ziffer 8. sowie einer Verkürzung der Laufzeit gemäß Ziffer 7.1. Eine vorzeitige Rückzahlung ist der Emittentin unverzüglich zurück zu gewähren, ohne dass es auf entgegen stehende Vereinbarungen ankommt.

12. Schlussbestimmungen

12.1. Das Recht der Bundesrepublik Deutschland ist maßgeblich für diese Genussrechtsbedingungen sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.

12.2. Erfüllungsort und – soweit gesetzlich zulässig – Gerichtsstand ist jeweils Hamburg.

12.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Genussrechtsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem in diesen Genussrechtsbedingungen zum Ausdruck kommenden Willen wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für eventuelle Lücken.

Erläuterungen zu den Genussrechten der Emittentin

Rechtliche Grundlage der Genussrechte

Die Ausgestaltung von Genussrechten ist gesetzlich nicht geregelt. Die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen den Genussberechtigten und der Emittentin bilden daher allein die zwischen diesen Parteien getroffenen vertraglichen Regelungen. Inhalt und Bedingungen der Genussrechte dieser Emission ergeben sich dementsprechend ausschließlich aus den Genussrechtsbedingungen in Verbindung mit den entsprechenden Zeichnungsscheinen. Grundsätzlich nehmen Genussrechte an Gewinnen und Verlusten einer Gesellschaft teil. Der folgende Abschnitt dient der Erläuterung des Rechtsverhältnisses der Emittentin zu den Genussberechtigten. Weitere Einzelheiten dazu sind dem Abschnitt "**Genussrechtsbedingungen**" zu entnehmen.

Die Ausstattung der Genussrechte

Allgemeines, Verbriefung und Lieferung

Die Genussscheine mit der Wertpapier-Kenn-Nummer (WKN) A0DQSE bzw. International Security Identification Number (ISIN) DE000A0DQSE2 werden in einer oder mehreren Globalurkunden verbrieft und in die Girosammelverwahrung aufgenommen und dann in das Wertpapierdepot des jeweiligen Zeichners gebucht. Ein Anspruch des einzelnen Genussberechtigten auf Verbriefung in effektiven Einzel- oder Sammelurkunden besteht nicht.

Die Namensgenussrechte mit der Wertpapier-Kenn-Nummer (WKN) A0DQSF bzw. International Security Identification Number (ISIN) DE000A0DQSF9 werden nicht verbrieft, sie werden durch Eintragung in das Genussrechtsregister der Emittentin gewährt. Die Emittentin ist berechtigt, die Namensgenussrechte ohne Mitwirkung der betroffenen Genussberechtigten insgesamt oder teilweise in Genussscheine mit gleicher Ausstattung umzuwandeln.

Grundverzinsung

Die eingezahlten Genussrechte bieten eine Verzinsung in Höhe von 6% p. a. des jeweiligen Nennbetrages (nachfolgend: "**Grundverzinsung**"). Diese Grundverzinsung gilt für das Jahr des Erwerbs der Genussrechte zeitanteilig, und zwar quotale für jeden vollen Monat der Beteiligung. Eine Zahlung der Grundverzinsung kann jedoch nur vorgenommen werden, soweit der handelsrechtliche Jahresüberschuss eine solche zulässt. Wenn und soweit der innerhalb eines Geschäftsjahres erwirtschaftete handelsrechtliche Jahresüberschuss zur Zahlung der Grundverzinsung nicht ausreicht, wandelt sich der Zahlungsanspruch in einen Nachzahlungsanspruch für das folgende Geschäftsjahr bzw. die nachfolgenden Geschäftsjahre um. Die Grundverzinsung geht allen Gewinnbeteiligungsansprüchen von Gesellschaftern, Genussberechtigten und eventuellen stillen Gesellschaftern vor.

Ergebnisbeteiligung

Über die Grundverzinsung hinaus gewähren die Genussrechte eine quotale Beteiligung (wie nachfolgend erläutert) an einem Anteil von 35% des auszuschüttenden Jahresergebnisses (handelsrechtlicher Jahresüberschuss) der Emittentin (nachfolgend: "**Gewinnbeteiligung**"). Die quotale Beteiligung des jeweiligen Genussberechtigten entspricht dabei dem Verhältnis der Nennbeträge seiner Genussrechte einerseits zu der Summe des (a) insgesamt emittierten nominellen Genussrechtskapitals, (b) eines gegebenenfalls vorhandenen entsprechend ausgestatteten nominellen stillen Gesamtkapitals, (c) eines gegebenenfalls vorhandenen entsprechend ausgestatteten weiteren Genussrechtskapitals und (d) des jeweiligen nominellen Kommanditkapitals der Emittentin andererseits. Dies bedeutet, dass 35% des handelsrechtlichen Jahresüberschusses unter anderem auch an die Genussberechtigten verteilt werden.

Die verbleibenden 65% des Jahresüberschusses werden dagegen, ohne Beteiligung der Genussberechtigten, allein zwischen den Gesellschaftern verteilt. Die Gewinnbeteiligung für die Genussberechtigten wird höchstens in der Höhe gewährt, dass zusammen mit der Grundverzinsung jährlich 12% des jeweiligen Nennbetrages der Genussrechte nicht überschritten werden.

Verlustbeteiligung, Nachrang, Nachschuss

Wenn und soweit die Emittentin einen Jahresfehlbetrag erwirtschaftet, nimmt das Genussrechtskapital an diesem Verlust quotaal (wie nachfolgend erläutert) teil, begrenzt auf die Höhe des Genussrechtskapitals. Die quotale Beteiligung des jeweiligen Genussberechtigten am Verlust entspricht dabei dem Verhältnis der Nennbeträge seiner Genussrechte einerseits zu der Summe des (a) insgesamt emittierten nominellen Genussrechtskapitals, (b) eines gegebenenfalls vorhandenen entsprechend ausgestatteten nominellen stillen Gesamtkapitals, (c) eines gegebenenfalls vorhandenen entsprechend ausgestatteten weiteren Genussrechtskapitals und (d) des jeweiligen nominellen Kommanditkapitals der Emittentin andererseits. Aus Jahresüberschüssen der Emittentin in den folgenden Geschäftsjahren während der Laufzeit der Genussrechte ist vorrangig vor einer anderweitigen Gewinnverwendung, aber nach der Grundverzinsung das jeweilige Kommanditkapital, ein gegebenenfalls vorhandenes entsprechend ausgestattetes stilles Gesamtkapital, ein gegebenenfalls vorhandenes entsprechend ausgestattetes weiteres Genussrechtskapital und das Genussrechtskapital der Emittentin bis zur ursprünglichen Höhe des jeweiligen Nennbetrages gleichmäßig aufzufüllen. Dies bedeutet, dass das Genussrechtskapital bei der Verlustbeteiligung und deren Abbau genau so behandelt wird, wie das Kommanditkapital, ein gegebenenfalls vorhandenes entsprechend ausgestattetes stilles Gesamtkapital und ein gegebenenfalls vorhandenes entsprechend ausgestattetes weiteres Genussrechtskapital.

Die Verlustbeteiligung kann die volle Höhe des Nennbetrages der Genussrechte betragen. Eine Nachschusspflicht der Genussberechtigten besteht nicht. Dies bedeutet, dass die Genussberechtigten über ihren Kapitaleinsatz hinaus nicht für Verluste der Emittentin haften. Die Genussrechte sind nachrangig ausgestattet, d. h. alle andere Insolvenzgläubiger, auch nachrangige Insolvenzgläubiger im Sinne des § 39 Abs. 1 und 2 InsO, sind vorrangig zu befriedigen. Die Genussrechte sind lediglich vorrangig vor den Gesellschaftern zu befriedigen.

Laufzeit und Kündigung

Die Laufzeit der Genussrechte beginnt zum 01.01.2005 und endet am 31.12.2019, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Ein Recht der Emittentin oder der Genussberechtigten auf vorzeitige ordentliche Kündigung der Genussrechte besteht nicht.

Zahlstelle

Zahlstelle ist die Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA, Kaiserstraße 24, D-60311 Frankfurt am Main. Die Emittentin kann jederzeit durch Bekanntmachung mit einer Frist von mindestens 30 Bankarbeitstagen die Zahlstelle durch eine andere Bank oder ein anderes Finanzinstitut, die oder das die Aufgaben einer Zahlstelle wahrnimmt oder durch sich selbst oder einen anderen Dritten ersetzen.

Die Emittentin ist berechtigt, weitere Zahlstellen zu benennen und die Benennung einzelner Zahlstellen zu widerrufen.

Ausgabe der Genussrechte

Ausgabekurs und Agio, Mindestzeichnung

Die Genussrechte werden zum Nennbetrag von jeweils Euro 10,-- zuzüglich einer Abschlussgebühr von 5% des Nennbetrages des jeweils gezeichneten Genussrechtskapitals ausgegeben.

Die Erhebung des Agios ist für die Emittentin freibleibend.

Die Mindestzeichnung beträgt 100 Stück, also Euro 1.000,-- nebst Agio in Höhe von Euro 50,--.

Zeichnungsfrist und Zeichnungsannahme

Die Zeichnungsfrist läuft bis zur Vollplatzierung der Emission, längstens jedoch bis zum 31.12.2006. Die Emittentin kann die Emission jederzeit vorzeitig schließen. Die Emittentin behält sich vor, Zeichnungen nicht oder nur teilweise anzunehmen, auch für den Fall, dass das Platzierungsvolumen nicht ausreicht, sämtliche Zeichner zu bedienen.

Entgegennahme von Zeichnungen

Zeichnungen von Anlegern werden von der Emittentin und der Zahlstelle sowie der mit der Platzierung beauftragten Emissionshäusern und Wertpapierhändlern / -vermittlern und Finanzvermittlern entgegengenommen. Die Zeichnungsscheine können bei der Emittentin angefordert werden. Zur Zeichnung sind die ausgefüllten Zeichnungsscheine im Original einzureichen. Eine Berücksichtigung der Zeichnung erfolgt erst bei Eingang des Zeichnungsbetrages (Ausgabekurs nebst Agio) auf das folgende Konto der Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA mit der Nummer 14235-08, BLZ 502 209 00, IBAN DE4750220900001423508, SWIFT/BIC HAUKE233.

Zahlung der Zeichnungssumme, Mittelverwendungskontrolle

Die Einzahlungen der Anleger erfolgen auf das im Zeichnungsschein benannte Konto beim Bankhaus Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA, Kaiserstraße 24, D-60311 Frankfurt am Main. Die Emittentin hat mit dem Bankhaus Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA einen Mittelverwendungskontrollvertrag geschlossen, wodurch sichergestellt wird, dass von dem Bankhaus Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA 35% des Nennbetrages des eingezahlten Genusssrechtskapitals zugunsten der Kapital-Rückzahlungsabsicherung abgeführt werden.

Kapital-Rückzahlung

Die Rückzahlung der Genussrechte erfolgt durch die Emittentin sechs Monate nach Ablauf der Laufzeit bzw. nach endgültiger Feststellung des Jahresabschlusses für das Vorjahr zum Buchwert (Nennbetrag abzüglich einer etwaigen anteiligen Verlustbeteiligung). Dies bedeutet, dass der Genussberechtigte gegen die Emittentin keinen Anspruch auf Rückzahlung des Nennbetrages der Genussrechte hat, sondern lediglich auf Auszahlung des bestehenden Buchwertes. Dieser Buchwert kann – insbesondere im Falle der Insolvenz der Emittentin – Null betragen. In diesem Falle würde der Anleger allein Auszahlungen aus der Kapital-Rückzahlungsabsicherung erhalten. Genügen diese Auszahlungen nicht, um den Nennbetrag der Genussrechte zu erreichen, so besteht kein Ausgleichsanspruch gegenüber der Emittentin.

Kapital-Rückzahlungsabsicherung

Allgemeines

Die Emittentin hat mit dem Bankhaus Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA ("Treuhänder") einen Treuhandvertrag abgeschlossen, durch den eine Treuhandschaft zugunsten der Emittentin einerseits und den jeweiligen Genussberechtigten andererseits begründet wird.

Aufgrund des Treuhandvertrages unterhält der Treuhänder bei der Deutsche Bank AG, Am Rossmarkt 18, D-60311 Frankfurt am Main ein Treuhandkonto/-depot ("Investmentkonto"). Die Emittentin verpflichtet sich, 35% des Nennbetrages der Genussrechte in das Investmentkonto zum Erwerb von Investmentfondsanteilen des Garantiefonds DWS FlexPension 2019 einzuzahlen ("Kapital-Rückzahlungsabsicherung"). Der in die Kapital-Rückzahlungsabsicherung einzuzahlende Betrag ist so bemessen, dass bei Zugrundelegung einer jährlichen Durchschnittsrendite von rechnerisch 7,8% am Ende der Laufzeit der Genussrechte ein Ausschüttungsbetrag in Höhe von ca. 100% des Nennbetrages des Genusssrechtskapitals erzielt wird. Es kann allerdings nicht garantiert werden, dass eine solche Durchschnittsrendite erzielt werden kann.

Mittelverwendungskontrolle

Die Einzahlung in den Garantiefonds DWS FlexPension 2019 wird durch den Mittelverwendungskontrollvertrag zwischen der Emittentin und dem Bankhaus Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA kontrolliert.

Garantiefonds DWS FlexPension

Die Kapital-Rückzahlungsabsicherung basiert auf dem Garantiefonds DWS FlexPension 2019 (WKN A0CAS7, ISIN LU0191403426) und ist eine SICAV nach Luxemburger Recht mit mehreren Teilfonds. Jeder Teilfonds der DWS FlexPension SICAV legt das Fondsvermögen in verzinsliche Wertpapiere und in moderne Finanzinstrumente an, über die die Wertentwicklung des jeweiligen DWS FlexPension Index abgebildet wird.

Der jeweilige DWS FlexPension-Index bildet Aktien- bzw. Renten- und Geldmarktfonds von DWS Investments ab. Die dem jeweiligen Index zugrunde liegenden DWS-Aktienfonds weisen sämtlich eine lange, erfolgreiche Historie und aktuell gute Bewertungen seitens der führenden Rating-Agenturen auf.

Die Aktienkomponente innerhalb des DWS FlexPension-Index hat folgende anfängliche Gewichtungen:

| Gewichtung* | Fonds | Standard & Poor's Ranking** | Morningstar Rating TM ** | FERI Rating** |
|-------------|------------------------------|-----------------------------|-------------------------------------|---------------|
| 20% | DWS Intervest | ★★★★ | *** | (A) |
| 10% | DWS Top 50 Asien | ★★★★ | **** | (C) |
| 20% | DWS Akkumula | ★★★★★ | **** | (A) |
| 20% | DWS Vermögensbildungsfonds I | ★★★★ | *** | (A) |
| 10% | DWS Select Invest | ★★★★★ | **** | (A) |
| 10% | DWS Value Basket | ★★★★ | **** | |
| 10% | DWS Top Dividende | | | |
| 100% | | | | |

* Stand Ende 2. Februar 2005

** Ranking & Rating Stand: 31. Januar 2005

Quelle: DWS Produktmanagement

Die Emittentin als Anlegerin kann so von der Wertentwicklung (in Euro) des jeweiligen Index profitieren, innerhalb dessen anhand eines regelbasierten, der Marktentwicklung folgenden Mechanismus zwischen DWS Aktienfonds und DWS Renten- bzw. Geldmarktfonds umgeschichtet wird. Ziel dieses Mechanismus ist, mögliche Verluste im Falle sinkender Aktienmärkte soweit wie möglich abzufedern.

Zusätzlich zu der zum Laufzeitende der Teilfonds gewährten Kapitalgarantie in Höhe des Erstanteilwertes bei Auflegung (ohne Ausgabeaufschlag) wird der jeweils höchste an monatlichen Stichtagen festgestellte Anteilwert festgeschrieben. Alle bis dahin erzielten Kursgewinne sind bis zum Ende der Laufzeit gesichert. Dies bedeutet, dass die Höhe der Garantie pro Anteil von Monat zu Monat steigen oder gleich bleiben, niemals aber sinken kann.

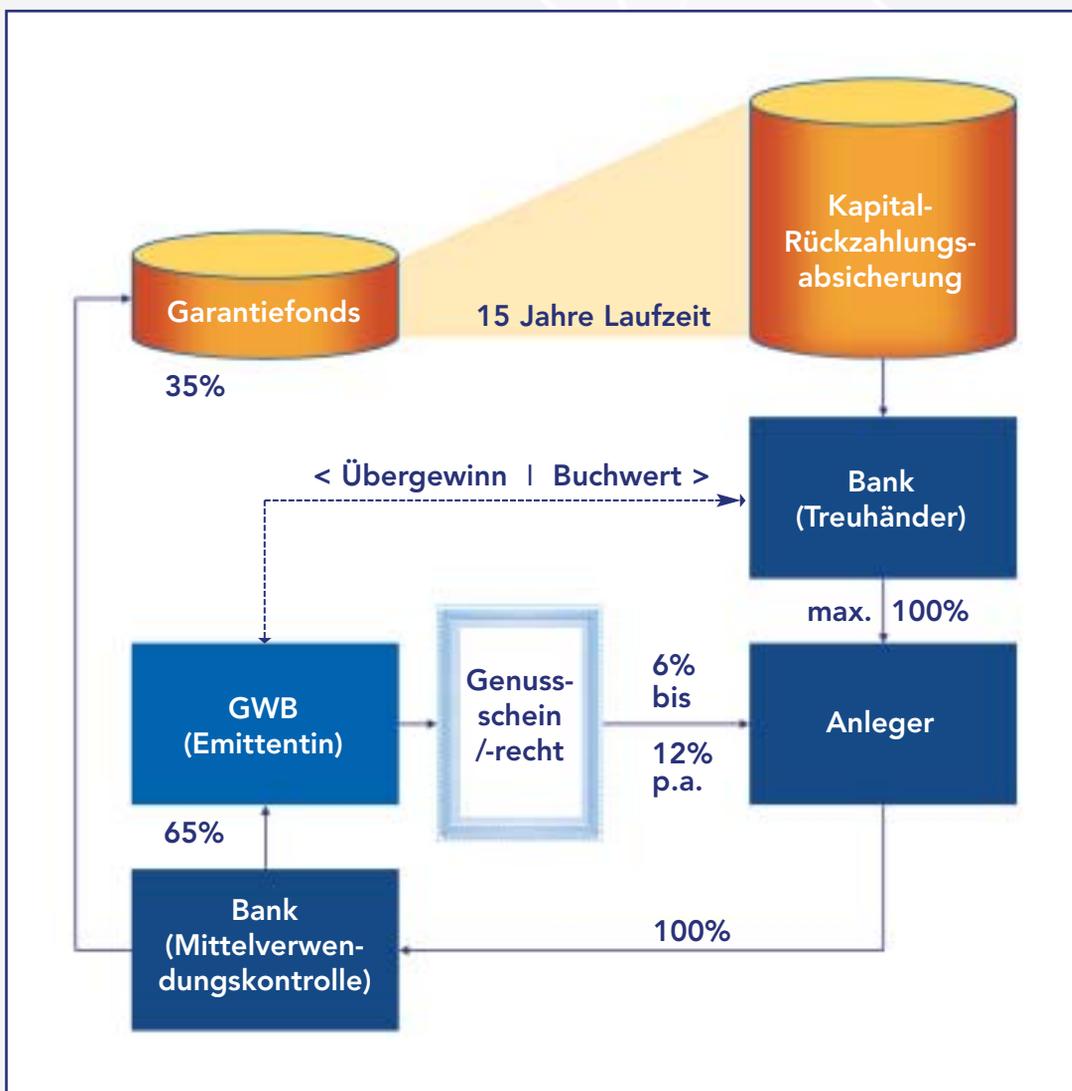
Die DWS Investment S.A., 2, Boulevard Konrad Adenauer, L-1115 Luxemburg garantiert, dass der Anteilwert des Teilfonds zuzüglich etwaiger Ausschüttungen ("Garantiewert") am Laufzeitende nicht unter einem an monatlichen Stichtagen erreichten höchsten Netto-Inventarwert liegt. Sollte der Garantiewert zum Laufzeitende nicht erreicht werden, wird die DWS Investment S.A. den Differenzbetrag am Laufzeitende aus eigenen Mitteln in das Teilfondsvermögen einzahlen.

Nähere Informationen zu den Garantiefonds DWS FlexPension befinden sich auf der Homepage von DWS unter <http://www.dws.de> > Unsere Fonds > Fonds im Focus > DWS FlexPension. Der Verkaufsprospekt für den Garantiefonds DWS FlexPension 2019 (WKN A0CAS7, ISIN LU0191403426) wird bei der DWS Investment GmbH, Mainzer Landstr. 178-190, D-60327 Frankfurt am Main zur kostenlosen Ausgabe bereit gehalten.

Treuhandchaft und Ausschüttung aus der Kapital-Rückzahlungsabsicherung

Der Treuhänder erhält aus der treuhänderisch gehaltenen Kapital-Rückzahlungsabsicherung zuzüglich etwaiger aufgelaufener Zinsen frühestens zum 30.06.2020 eine Auszahlung. Diese Auszahlung wird der Treuhänder derart ausschütten, dass der jeweilige Genussberechtigte zusätzlich zu der Rückzahlung des Buchwertes der Genussrechte - soweit erforderlich - durch die Emittentin vom Treuhänder einen einmaligen Betrag aus der Kapital-Rückzahlungsabsicherung ausgezahlt erhält. Die Höhe der Ausschüttung entspricht dabei der etwaigen, während der Laufzeit der Genussrechte angefallenen Verlustbeteiligung, der jeweiligen Genussrechte des Genussberechtigten. Soweit die vom Treuhänder vereinnahmten Beträge nicht genügen, um sämtliche Verlustanteile aller Genussberechtigten auszuschütten, erfolgt eine quotale Ausschüttung.

Dies bedeutet, dass der Genussberechtigte durch diese Ausschüttung zusammen mit der Rückzahlung durch die Emittentin insgesamt den Nennbetrag der Genussrechte zurückgezahlt erhält, falls die Ausschüttungsbeträge insgesamt die gesamte Verlustbeteiligung des Genussrechtskapitals erreichen. Eine Auszahlung auf eine etwaige nicht gezahlte Grundverzinsung erfolgt nicht.



Austausch der Kapital-Rückzahlungsabsicherung

Wenn und soweit die Emittentin vor Ende der Laufzeit der Genussrechte eine Finanzanlage beschaffen kann, bei der ein Garantiegeber die Zahlung von 100% des Nennbetrages der Genussrechte zum 30.06.2020 garantiert, können der Treuhänder und die Emittentin gemeinsam die Kapital-Rückzahlungsabsicherung gegen eine solche neue Finanzanlage austauschen. Der Garantiegeber muss zum Zeitpunkt eines etwaigen Austausches mindestens ein Rating von AA von Standard & Poor's oder ein entsprechendes Rating von Moody's oder Fitch haben. Dieser Austausch liegt insofern im Interesse der Emittentin und der Genussberechtigten, als dass damit die vollständige Rückzahlung des Genussrechtskapitals zum Ende der Laufzeit nicht nur abgesichert, sondern dann zu 100% garantiert wäre.

Austausch des Treuhänders

Der Treuhänder und die Emittentin dürfen gemeinsam vereinbaren, dass an Stelle des bisherigen Treuhänders ein neuer Treuhänder tritt. Der neue Treuhänder hat ein deutsches Kreditinstitut zu sein und vollständig in die treuhänderischen Pflichten des bisherigen Treuhänders einzutreten. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Rechtsstellung der Genussberechtigten bei einem eventuellen Wechsel des Treuhänders nicht beeinträchtigt wird.

Insolvenz der Emittentin

Durch die Einschaltung des Treuhänders für das Halten der Kapital-Rückzahlungsabsicherung erscheint es aus heutiger Sicht gesichert, dass auch im Falle einer Insolvenz der Emittentin die Erlöse aus der Kapital-Rückzahlungsabsicherung (abzüglich eventueller an den Insolvenzverwalter zu zahlender Kosten für die Feststellung und Verwertung) zum 30.06.2020 an die Anleger bis zur Höhe des jeweiligen Nennbetrages der Genussrechte ausgezahlt werden können. Der Treuhänder wird die Zahlungen aus der Kapital-Rückzahlungsabsicherung für die Anleger einnehmen und an diese in Höhe ihrer jeweiligen Ansprüche ausschütten. Die Emittentin erhält – auch im Insolvenzfall der Emittentin – lediglich einen eventuell verbleibenden Rest. Einzelheiten hierzu sind im Abschnitt "**Risikofaktoren**" beschrieben.

Verkauf, Vererbung und Handelbarkeit

Allgemeines

Die Genussscheine können jederzeit verkauft oder an Dritte übertragen werden, ohne dass eine Zustimmung der Emittentin erforderlich ist.

Die Berechtigten der Namensgenussrechte können die Genussrechte grundsätzlich weder verkaufen bzw. veräußern noch abtreten. Die unentgeltliche Übertragung ist in Ausnahmefällen möglich und bedarf jedenfalls der Zustimmung durch die Emittentin.

Genussscheine und Namensgenussrechte sind vererbbar.

Handelbarkeit im Handelssystem der youmex AG

Die Emittentin beabsichtigt, ohne rechtlich hierzu verpflichtet zu sein, die Genussscheine in dem elektronischen Handelssystem der youmex AG (www.youmex.com) zum Handel notieren zu lassen.

Das elektronische Handelssystem der youmex AG ist kein organisierter Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 Wertpapierhandelsgesetz, sondern ein privatrechtliches Segment.

Die Zulassungskriterien werden durch einen eigenen Zulassungsausschuss gefällt.

Eine entsprechende Zulassung für die Genussscheine der Emittentin ist bereits erteilt.

Durch die Handelbarkeit im Handelssystem der youmex AG erhöht sich die Flexibilität der Investition in die Genussscheine, da hier die Möglichkeit einer vorzeitigen Veräußerung bei entsprechender Nachfrage des Marktes besteht. Da diese Nachfrage genau wie bei jedem anderen Handelsplatz oder einer Börse nicht immer unterstellt werden kann, bleibt ein Fungibilitätsrisiko bestehen. Das bedeutet, dass nicht vorhergesagt werden kann, wann wie viele Genussscheine gekauft oder verkauft werden können.

Der Genussberechtigte hat durch das Listing bei der youmex AG jederzeit die Gelegenheit, sich über das Internet (www.youmex.com) ein Bild von der Kursentwicklung der Genussscheine zu machen. Diese Entwicklung wird abhängig sein von Angebot und Nachfrage.

Umwandlung von Namensgenussrechten in Genussscheine

Die Emittentin ist berechtigt, sämtliche Namensgenussrechte in Genussscheine mit gleicher Ausstattung umzuwandeln. Die Umwandlung kann sämtlich oder teilweise erfolgen. Nach der Umwandlung werden die betreffenden Genussrechte ebenso wie die Genussscheine behandelt, sind also insbesondere handelbar. Nach der Umwandlung und der Einbeziehung in die Girosammelverwahrung können die entstandenen Genussscheine auch in die Handelbarkeit im Handelssystem der youmex AG einbezogen werden. Für die neuen Genussscheine gelten die Bestimmungen zu den Genussscheinen in diesem Prospekt entsprechend.

Mitwirkungsrechte und Informationsrechte

Die Genussberechtigten haben grundsätzlich keine Mitgliedschaftsrechte bei der Emittentin, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung. Die Geschäftsleitung der Emittentin wird allein von der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin der Emittentin ausgeübt.

Auf Anforderung werden jedem Genussberechtigten mit einem Bestätigungsvermerk der Abschlussprüfer über die Ergebnisse der Prüfung versehene Jahresabschlüsse der Emittentin in Kurzfassung ausgehändigt.

Diese Seite bleibt aus drucktechnischen Gründen frei



GWB
Gesellschaft für
Geschäfts- und Wohnbauten
mbH & Co. KG

Hauptstr. 1a
D-22962 Siek / Hamburg